

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines Methanoltanks mit Abfüllfläche auf dem Betriebsgelände der ZKA Ingolstadt, Am Mailinger Moos 145, 85055 Ingolstadt (Flur-Nr. 1208, Gemarkung Mailing)**

Der Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt hat mit Schreiben vom 15.03.2024 beim Umweltamt der Stadt Ingolstadt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Methanoltanks mit Abfüllfläche auf dem Betriebsgelände, Am Mailinger Moos 145, 85055 Ingolstadt beantragt.

Es handelt sich hierbei um einen unterirdischen, doppelwandigen Stahltank mit einem Nennvolumen von 40 m<sup>3</sup>. Außerdem ist für die Befüllung des Methanoltanks mittels Tankwagen eine Abfüllfläche (LAU-Anlage) erforderlich. Diese nach den wasserrechtlichen Vorgaben abgedichtete Fläche wird in Beton ausgeführt und über einen Anschluss an den Ringkanal der Kläranlage entwässert.

Der Methanoltank verfügt über zwei Edelstahldeckel DN 600 mit Domschächten. Über einen Deckel erfolgt die Befüllung des Methanols sowie die Be-/Entlüftung durch die Gaspendelleitung. Des Weiteren erfolgen über diesen Deckel die Füllstandsmessungen. Der zweite Deckel dient als Ansaugstelle für die Membrandosierpumpe.

Das geplante Vorhaben bedarf gemäß §§ 4, 19 BImSchG und Nr. 9.3.2 i.V.m. Anhang 2 Nr. 30 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Umweltamt der Stadt Ingolstadt als zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf schützenswerte Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG haben kann. Der Grund hierfür ist im Wesentlichen, dass aufgrund der Größe des Vorhabens und der getroffenen Schutzvorkehrungen nicht mit relevanten Immissionen in der Umgebung des Vorhabens zu rechnen ist. Naturschutzrelevante Bereiche werden durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der sich in der Nähe befindenden gesetzlich geschützten Biotope sind nicht zu erwarten. Weiterhin sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen des südlich der Anlage ausgewiesenen FFH-Gebietes zu befürchten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Nähere Informationen hierzu können bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Wagnerwirtsgasse 8, 85049 Ingolstadt, Tel. Nr. 0841/305-2547 eingeholt werden.

Ingolstadt, 04.04.2024  
Stadt Ingolstadt  
Umweltamt